

## DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 13. Juli 1978

Rahmengeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte, Dekanatsräte und für den Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Freiburg. — Verordnung zur Änderung der Kirchensteuer. — Citatio per edictum. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Besetzung einer Pfarrei. — Ausschreibung einer Pfarrei. — Im Herrn ist verstorben. — Hinweis: Katholikentag.

Nr. 93

## RAHMENGESCHÄFTSORDNUNG

für die Pfarrgemeinderäte,  
Dekanatsräte und  
für den Diözesanrat der Katholiken  
im Erzbistum Freiburg

Der Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Freiburg hat die geltende Rahmengeschäftsordnung in seiner Sitzung am 7./8. 4. 1978 wie folgt neu gefaßt:

## Geltungsbereich

Die Rahmengeschäftsordnung gilt für die Pfarrgemeinderäte, Dekanatsräte und den Diözesanrat, im folgenden kurz „Rat“ genannt, soweit in den Satzungen dieser Räte nichts Abweichendes geregelt ist.

## I. Leitung der Sitzungen

Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

## II. Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen

(1) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied, beruft unter Beachtung der Ziff. 2 und 3 die Sitzungen mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen kann der Rat ohne Frist und formlos einberufen werden.

(2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Rates vor, stellt die Tagesordnung auf und legt den Sitzungstermin fest. Anträgen von Ratsmitgliedern auf Aufnahme in die Tagesordnung ist stattzugeben, wenn sie beim Pfarrgemeinderat mindestens drei Tage, beim Dekanatsrat mindestens eine Woche und beim Diözesanrat mindestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Vorsitzenden bzw. beim Vorstand eingegangen sind. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Rates unverzüglich hiervon zu unterrichten.

(3) Die Mindestanzahl der Sitzungen der Räte richtet sich nach den jeweiligen Satzungen. Darüber hinaus müssen der Pfarrgemeinderat und der Dekanatsrat einberu-

fen werden, wenn der Pfarrer bzw. der Dekan oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen. Für den Diözesanrat gilt § 5 Abs. 2 der Satzung des Diözesanrates.

(4) Kommen der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter ihren Verpflichtungen gem. Ziff. 1—3 nicht nach, kann der Rat auch vom Pfarrer bzw. Dekan einberufen werden.

(5) Der Vorstand kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung sachkundige Berater einladen.

## III. Verlauf der Sitzungen

(1) Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, daß die Nichtöffentlichkeit für die gesamte Tagesordnung oder für einzelne Tagesordnungspunkte vom Vorstand oder während der Sitzung von dem jeweiligen Rat beschlossen wird.

Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn kirchliche Interessen oder berechtigte Interessen einzelner dies erfordern.

Wird während einer öffentlichen Sitzung eine Frage zur Diskussion gestellt, die vertraulicher Behandlung bedarf, so ist dieser Tagesordnungspunkt möglichst an den Schluß der Sitzung zu verlegen und für diesen Teil der Beratung die Öffentlichkeit auszuschließen.

Bei nichtöffentlichen Sitzungen sind die Sitzungsteilnehmer zur vertraulichen Behandlung gegenüber Nichtmitgliedern des Rates verpflichtet.

(2) Eine Sitzung des Rates soll mit einem gemeinsamen Gebet, einer Schriftlesung oder einer Besinnung verbunden werden.

(3) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist das Protokoll der vorhergehenden Sitzung zu genehmigen und die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung zu beschließen. Einsprüche gegen das Protokoll sind im Protokoll der folgenden Sitzung zu vermerken.

(4) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Vorstandes leitet die Aussprache. Er ist berechtigt, die Redezeit zu beschränken. Er übt die volle Sitzungsgewalt aus. Über Anträge zur Geschäftsordnung muß er sofort abstimmen lassen. Der Vorsitzende kann mit Zustimmung des Rates Nichtmitgliedern das Wort erteilen.

(5) Der Rat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen und im Protokoll zu vermerken. Der Rat gilt solange als beschlußfähig, bis die Beschlußunfähigkeit auf Antrag festgestellt ist. Ist der Rat zum Zeitpunkt der Beschlußfassung nicht oder nicht mehr beschlußfähig, muß die Beschlußfassung vertagt werden. Der Rat ist stets beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male durch erneute fristgemäße Einladung zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Hinweis auf diese Beschlußfähigkeit einberufen worden ist.

(6) Der Rat faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in der jeweiligen Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Liegen zu einer Sache verschiedene Anträge vor, so wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt.

(7) Wahlen werden geheim durch Stimmzettel vorgenommen. Falls sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt, können sie auch durch Handzeichen erfolgen. Wahlen zum Vorstand eines Rates sind jedoch stets geheim vorzunehmen. Bei Wahlen ist den vorgeschlagenen Kandidaten die Möglichkeit der persönlichen Vorstellung zu geben. Vor der Wahl kann eine Personalbefragung vorgenommen werden. Wünscht ein Stimmberechtigter eine Personaldebatte, so ist dem Antrag stattzugeben. Die Personaldebatte ist grundsätzlich nichtöffentlich; die betroffenen Personen müssen die Sitzung ebenfalls verlassen.

(8) a) Ein Mitglied darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder seinem Ehegatten oder einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verwandten oder Verschwägerten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Es ist jedoch berechtigt, seine Auffassung zur Sache vor dem Beginn der Beratung darzulegen.

Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muß bei einer nichtöffentlichen Sitzung die Sitzung verlassen.

b) Mitglieder, die Vertretungsorganen von Vereinigungen oder Körperschaften angehören, können bei Angelegenheiten, die diesen Institutionen unmittelbar Vorteile oder Nachteile bringen, für befangen erklärt werden. Die Befangenheitserklärung ist vom Vorsitzenden auszusprechen, wenn in geheimer Abstimmung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für Befangenheit stimmt. Satz 2 von Ziff. 8 a) findet entsprechend Anwendung.

(9) Zu Tagesordnungspunkten können jederzeit Anträge gestellt werden, über die abgestimmt werden muß; über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht allen Mitgliedern vor Beginn der Sit-

zung bekanntgemacht wurden, können keine Beschlüsse gefaßt werden. Vor der Abstimmung wiederholt der Vorsitzende oder der Schriftführer die Formulierung des Antrags. Alle Abstimmungen erfolgen offen durch Hand-erhebung, wenn nicht im Einzelfall geheime Abstimmung beantragt wird oder durch die jeweilige Satzung vorgeschrieben ist.

(10) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das die Zahl der Anwesenden, die Namen der entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, den wesentlichen Gang der Verhandlung, die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut und alle ausdrücklich zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthalten muß. Es ist vom Schriftführer oder Verfasser und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

(11) Bei einer Beschlußfassung überstimmte Mitglieder können ihre abweichende Meinung schriftlich zu Protokoll geben. Sie können verlangen, daß ihre abweichende Meinung vom jeweiligen Vorstand derjenigen Stelle zur Kenntnis gebracht wird, die Adressat der Beschlüsse des Rates ist. Dieses Begehren muß jedoch in der gleichen Sitzung bekanntgegeben werden. Satz 2 gilt nicht bei Resolutionen oder Aufrufen.

(12) Die Protokolle werden im Archiv der Pfarrei bzw. des Dekanates bzw. der Geschäftsstelle des Diözesanrates aufbewahrt. Sie unterliegen den vom Kirchenrecht vorgeschriebenen Visitationen.

#### IV. Vorstand

(1) Der Vorstand ist das Vertrauensorgan des Rates. Der Vorstand wird nach außen durch den Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung durch seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl, vertreten. Der Vorsitzende bzw. seine Stellvertreter sind hierbei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

(2) Der Vorsitzende jeden Rates beruft auch die Sitzungen des Vorstandes ein. Die Einberufung soll unter Wahrung einer Frist von mindestens drei Tagen erfolgen.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

Für die Beschlußfassung und den Verlauf der Sitzungen gelten die Regelungen des Abschnittes III dieser Geschäftsordnung entsprechend.

#### V. Ausschüsse

(1) Soweit ein Rat Ausschüsse bildet, werden deren Mitglieder nach Maßgabe der jeweiligen Satzung vom Vorstand berufen.

(2) Jeder Ausschuß wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder mit der Mehrheit der Stimmen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden einberufen. Sie sind nicht öffentlich. Im

übrigen gelten die Vorschriften dieser Rahmengesäftsordnung sinngemäß auch für die Ausschüsse.

(4) Der Vorstand ist zu jeder Ausschusssitzung ebenso einzuladen wie die Mitglieder des Ausschusses. Die Vorstandsmitglieder des Rates sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand erhält ein Protokoll der Ausschusssitzung.

#### VI. Amtsdauer

Soweit in den jeweiligen Satzungen nichts anderes geregelt ist, bleiben der Rat, sein Vorstand und seine Ausschüsse im Amt, bis sich der neue Rat konstituiert hat.

#### VII. Inkrafttreten

Die vorstehende Rahmengesäftsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg in Kraft. Die bisherige Rahmengesäftsordnung in der Fassung vom 24./25. November 1972 tritt außer Kraft.

Freiburg i. Br., den 8. April 1978

gez. Wilderich Graf Bodman

Vorstehender Rahmengesäftsordnung stimme ich zu.

Freiburg i. Br., den 1. Juni 1978

*F Oskar Sailer*

Erzbischof

Nr. 94

### Erzb. Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung

#### Artikel 1

Die Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg (KiStO) vom 27. August 1971 (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg S. 115) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
  - „3) Die Kirchengemeinden und die sonstigen zuständigen kirchlichen Stellen sind verpflichtet, die Aufnahmen (gespendete Taufen), Wiederaufnahmen und Übertritte zur Katholischen Kirche den staatlichen oder kommunalen Behörden mitzuteilen.“
2. § 5 Abs. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:
  - „a) der Generalvikar oder ein von ihm benannter Stellvertreter; im Fall der Sedisvakanz bestellt der Kapitularvikar einen Vertreter;“
3. § 5 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
  - „b) ein vom Erzbischof bestellter Vertreter des Erzb.

Ordinariats aus dem Bereich der Vermögensverwaltung;“

4. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
  - „2) Die Beauftragten des Erzbischöflichen Ordinariats haben zu allen Sitzungen der Kirchensteuervertretung Zutritt.  
Sie müssen auf Verlangen gehört werden.“
5. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält nach Streichung der Worte „und Höchstbeträge“ folgende Fassung:  
„Sie kann Mindestbeträge festsetzen.“
6. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
  - „3) Der vom Erzbischof im Einvernehmen mit der Kirchensteuervertretung errichtete Rechnungsprüfungsausschuß nimmt die von der Revision geprüfte Jahresrechnung entgegen und erstellt einen Bericht zur Vorlage an die Kirchensteuervertretung zwecks Feststellung der Jahresrechnung. Die Feststellung der Jahresrechnung obliegt der Kirchensteuervertretung. Die Jahresrechnung hat das Ergebnis der Kassen- und Haushaltsführung nachzuweisen.“
7. In § 12 Abs. 2 wird das Wort „— Finanzkammer —“ gestrichen.
8. § 12 Abs. 3 erhält nach Streichung des Wortes „— Finanzkammer —“ folgende Fassung:
  - „3) Über Anträge auf Stundung, Erlaß und Erstattung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 KiStG entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.“
9. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - „1) Die Kirchengemeinden können von dem Recht zur Erhebung der Ortskirchensteuern Gebrauch machen, soweit ihr Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer und die sonstigen eigenen Einnahmen zur Deckung des ortskirchlichen und überörtlichen Bedarfs nicht ausreichen.“
10. § 15 erhält folgende Fassung:
  - „1) Für die Dauer seiner Amtszeit bestellt der Pfarrgemeinderat einen Stiftungsrat. Das Nähere regelt § 9 Abs. 2 bis 5 der Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg.
  - 2) Der Stiftungsrat hat die nach § 9 Abs. 1 der Pfarrgemeinderatssatzung zur Beschlußfassung durch den Pfarrgemeinderat bestimmten Vorlagen vorzubereiten.“
11. In § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird das Wort „— Finanzkammer —“ gestrichen.
12. § 18 Abs. 5 wird gestrichen.
13. Der bisherige § 18 Abs. 6 wird Abs. 5.
14. In § 19 wird in der Überschrift, in Abs. 1 Satz 1 und in Abs. 2 das Wort „Beitreibung“ durch das Wort „Vollstreckung“ ersetzt.

15. In § 20 Abs. 4 wird das Wort „Katholikenausschusses“ durch das Wort „Dekanatsrats“ ersetzt.
16. Anstelle des bisherigen § 20 Abs. 8 wird folgender Abs. 8 eingefügt:
  - „8) Schließt sich während der Amtszeit des Gesamstiftungsrats eine Kirchengemeinde einer Gesamtkirchengemeinde an, oder wird im Verband einer Gesamtkirchengemeinde eine neue Kirchengemeinde gebildet, so entsenden diese unbeschadet der in den Absätzen 4 bis 6 genannten Höchstzahlen bis zur nächsten regelmäßigen Wahl ihre Vorsitzenden und je ein Laienmitglied des Stiftungsrats in den Gesamstiftungsrat.“
17. Der bisherige § 20 Abs. 8 wird Abs. 9. Er erhält folgende Fassung:
  - „9) Die nach bisherigem Recht erlassenen Satzungen bleiben in Kraft; soweit sie den Bestimmungen der Absätze 4 bis 8 nicht entsprechen, sind sie bis 31. 12. 1978 anzugleichen.“
18. In § 22 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „— Finanzkammer —“ gestrichen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 27. Oktober 1977

KARL GNÄDINGER

Kapitularvikar

Mit Schreiben vom 15. 2. 1978 Ki 6274/11 hat das Kultusministerium Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die in der vorstehenden Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung vom 27. Oktober 1977 enthaltenen ergänzenden Vorschriften zur Durchführung der Besteuerung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 KiStG genehmigt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 KiStG) und im übrigen der Änderung der Kirchensteuerordnung nicht widersprochen (§ 2 Abs. 4 KiStG).

Nr. 95

Off. 30. 6. 78

#### Citatio per edictum

#### Freiburger Ehenichtigkeitsverfahren I. Instanz

Rinschler — Fischer

Da der augenblickliche Aufenthaltsort des Herrn Walter Karl Fischer, geboren am 25. August 1925 in Goldscheuer-Marlen, Nichtkläger in obiger Ehesache, unbe-

kannt ist, laden wir denselben hiermit zur Streiteinlassung auf Montag, den 24. Juli 1978, um 11 Uhr, in das Erzbischöfliche Offizialat Freiburg i. Br. (Herrenstraße 35). Erscheint der Geladene ohne Angabe von Gründen zum festgesetzten Termin nicht, wird er für gerichtssäumig erklärt. Herr Walter Karl Fischer ist früher in Kehl Nußbach-Herztal, Zell-Weierbach und auch in Kirchentellinsfurt wohnhaft gewesen.

Priester und Gläubige, denen der jetzige Aufenthaltsort des Genannten bekannt ist, werden gebeten, ihn von obiger Ediktalladung zu unterrichten.

Dr. Dr. Norbert Ruf, Offizial

Elisabeth Gossner, Notarin

#### Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei Kenzingen-Bombach, St. Sebastian. 7 Zimmer, Küche, Bad, Zentralheizung, Garten, unmittelbar neben der Kirche gelegen. Mithilfe bei den Gottesdiensten möglich und erwünscht.

Interessenten wenden sich bitte an das Katholische Pfarramt, 7832 Kenzingen, Telefon (0 76 44) 3 16.

#### Besetzung einer Pfarrei

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 20. Juni 1978 die Pfarrei Wutöschingen St. Maria Magdalena, Dekanat Wutachtal, dem Pfarrkurat Horst Herz in Eisenbach St. Benedikt verliehen.

#### Ausschreibung einer Pfarrei

(siehe Amtsblatt 1975, Seite 399, Nr. 134)

Freiburg-Haslach, St. Michael, Stadtdekanat Freiburg.

Meldefrist: 31. 7. 1978

#### Im Herrn ist verstorben

2. Juli: Lenz Franz Xaver, res. Pfarrer von Mimmehausen, † in Lörrach.

#### Hinweis: Katholikentag

Wegen der Schulferien wurde die Katholikentagskollekte in der Erzdiözese Freiburg, wie im Kollektenplan vermerkt, auf den 13. August 1978 festgesetzt.

### Erzbischöfliches Ordinariat